

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1957	Nummer 88
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 7. 1957, Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen, Erste Ergänzung. S. 1665.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 30. 7. 1957, Zuwendungen aus Einzelplan 10, Kapitel 1003, Titel 602; hier: Mittel zur Förderung des Tiergesundheitsdienstes im Rechnungsjahr 1957. S. 1675.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 30. 7. 1957, Zusammentreffen der Mehrbedarfsvoraussetzungen der §§ 11 f Abs. 1 und 11 b Abs. 1 RGr. S. 1676. — RdErl. 26. 7. 1957, Fahrpreismäßigung für minderbemittelte Evakuierte auf der Bundesbahn; hier: Neuordnung ab 1. 4. 1957 durch Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort und zurück aus Landesmitteln. S. 1677.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 30. 7. 1957, Mietbeihilfen für kinderreiche Familien. S. 1679.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 45 v. 19. 7. 1957, Nr. 46 v. 23. 7. 1957, Nr. 47 v. 25. 7. 1957, Nr. 48 v. 26. 7. 1957, Nr. 49 v. 30. 7. 1957. S. 1679/80.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen Erste Ergänzung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1957 —
I D 2/23—83.17

Die in meinem RdErl. v. 8. 12. 1955 (MBI. NW. 1956 S. 157) enthaltenen Sonderregelungen werden wie folgt geändert:

1. Die Sonderregelungen 9, 12 und 34 werden gestrichen, da sie durch die Sonderregelung 33 ersetzt sind.
2. Abs. 3 der Sonderregelung 19 erhält folgende Fassung:
„Katasteramtliche Unterlagen (Abschriften, Abzeichnungen usw.), die für die Einleitung und Durchführung von Ein- und Umgemeindungsverfahren und für die Änderung von Gemeindegrenzen aus anderem Anlaß, z. B. infolge Austauschs von Flächen, Ausbaues von Straßen, Bach- und Flußregulierungen u. dgl. benötigt werden, sind gebührenpflichtig. Dient die Grenzänderung zugleich der übersichtlicheren Führung des Liegenschaftskatasters, werden die katasteramtlichen Unterlagen gebührenfrei erteilt.“
3. Als Sonderregelungen 38 und 39 werden nachgefügt:

„38. Baulandbeschaffung

Sonderregelung:

§ 49 Baulandbeschaffungsgesetz v. 3. August 1953 (BGBl. I S. 720).

Für das Enteignungsverfahren notwendige Abzeichnungen der Katasterkarte und Abschriften aus den Katasterbüchern und Auszüge aus den Veränderungsnachweisen (§ 30 Abs. 2 BaulBG) werden kostenfrei erteilt, wenn die Enteignungsbehörde (§ 18 Abs. 1 BaulBG) sie verlangt. Der Antrag kann entweder von

der Enteignungsbehörde unmittelbar bei der Katasterbehörde gestellt oder durch den Enteignungsantragsteller vorgelegt werden. Weitergehende Leistungen der Katasterbehörde, wie die Ausführung von Vermessungen, die Erteilung von Vermessungsunterlagen usw., sind gebührenpflichtig. Steht ein Enteignungsverfahren in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung einer vorstädtischen Kleinsiedlung oder der Begründung und Vergrößerung einer Reichsheimstätte, richtet sich die Kostenfreiheit nach den Sonderregelungen 21 und 26.

39. Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung

Sonderregelung: entfällt.

Nach § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) sind Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, zu erheben. Leistungen der Katasterbehörden, die der Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes dienen, sind daher in vollem Umfang kostenpflichtig.“

4. Die Beilage 2 zum RdErl. v. 8. 12. 1955 (MBI. NW. 1956 S. 185/86) wird wie folgt ergänzt:

a) Es werden gestrichen:

Seite 203/204 das 17. und 18. Wohnungsunternehmen
Seite 205/206 das 1. Wohnungsunternehmen
Seite 207/208 das 15. Wohnungsunternehmen
Seite 211/212 das 13. Wohnungsunternehmen
Seite 219/220 das 1. Wohnungsunternehmen
Seite 223/224 das 10. Wohnungsunternehmen
Seite 225/226 das 3. Wohnungsunternehmen
Seite 227/228 das 19. Wohnungsunternehmen
Seite 229/230 das 4. Wohnungsunternehmen
Seite 231/232 das 16. Wohnungsunternehmen.

b) Es werden nachgetragen:

auf Seite	als ... Wohnungsunternehmen	Kreis	anerkannt am	Anschrift
193/194	3.	Herford-Stadt	13. 2. 1956	„Wohnbau Herford“ G.m.b.H. Herford Rathaus
193/194	21.	Lübbecke	18. 12. 1951	Aufbaugemeinschaft Espelkamp Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. Espelkamp (Westf.) Post Rahden
195/196	8.	Wiedenbrück	29. 3. 1952	Gemeinnützige Wohnungshilfe e.G.m.b.H. Wiedenbrück In der Halle 3
197/198	10.	Leverkusen	13. 9. 1932	Gemeinnütziger Bauverein „Bergisches Heim“ e.G.m.b.H. Leverkusen-Schlebusch 2 An der Steinrüttsch 40
197/198	11.	Leverkusen	1. 1. 1934	Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Leverkusen G.m.b.H. Leverkusen Rheinallee 32
197/198	12.	Leverkusen	1. 8. 1934	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. Leverkusen-Bayerwerk
203/204	17.	Rhein-Wupper	18. 6. 1932	Spar- und Bauverein e.G.m.b.H. Leichlingen Am Kloster 3
205/206	3.	Rhein-Wupper	16. 3. 1953	Bauverein Wermelskirchen e.G.m.b.H. Wermelskirchen Thomas-Mann-Straße 4
209/210	3.	Köln-Stadt	19. 2. 1955	Siedlungs-Genossenschaft Fühlinger See e.G.m.b.H. Köln-Volkhoven Heimersdorfer Weg
209/210	12.	Köln-Land	28. 6. 1949	Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft Brühl m.b.H. Brühl Theodor-Körner-Straße 17
217/218	10.	Duisburg	14. 8. 1933	Baugesellschaft Rheinisch-Heim Duisburg-Huckingen Im alten Bruch 37
225/226	16.	Dortmund	7. 6. 1956	Gemeinnützige Treuhandgesellschaft für Wohnungsbau m.b.H. Dortmund Landgrafenstraße 77
227/228	14.	Herne	8. 11. 1956	Wohnungs- und Eigentums-Baugenossenschaft e.G.m.b.H. „Wohneigenbau“ Wanne-Eickel Meisterstraße 1
229/230	19.	Ennepe-Ruhr	17. 11. 1934	Gartenstadt Hüttenau e.G.m.b.H. Welper über Hattingen/Ruhr Marxstraße 81
233/234	12.	Gladbeck	10. 2. 1956	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft G.m.b.H. Gladbeck Hochstraße 54

c) Es werden geändert bzw. berichtigt:

Seite 185/186 6. Wohnungsunternehmen Sp. 2:

14. 4. 1932 in 11. 4. 1932,

Seite 203/204 9. Wohnungsunternehmen Sp. 2:

18. 10. 1932 in 10. 8. 1932,

Seite 207/208 2. Wohnungsunternehmen Sp. 4 in:

Gemeinnützige Baugenossenschaft „Grundstein“ e.G.m.b.H.

Köln-Sülz

Gerolsteiner Straße 107,

Seite 211/212 8. Wohnungsunternehmen Sp. 2 und 4 in:

30. 6. 1956 Gemeinnützige Baugenossenschaft „Eigenheim Siegburg-Sieglar“ e.G.m.b.H.

Siegburg

Mühlenstraße 52,

Seite 221/222 2. Wohnungsunternehmen Sp. 4 in:

Gemeinnützige Postbaugenossenschaft e.G.m.b.H.

Oberhausen

Lothringer Straße 173,

7. Wohnungsunternehmen Sp. 4 in:

Siedlung Niederrhein G.m.b.H.

Dinslaken

Duisburger Straße 101,

Seite 223/224 1. Wohnungsunternehmen Sp. 2:

7. 9. 1952 in 7. 9. 1932,

6. Wohnungsunternehmen Sp. 2:

28. 3. 1924 in 28. 3. 1934,

Seite 231/232 5. Wohnungsunternehmen Sp. 4 in:

Eisenbahner-Wohnungsgenossenschaft Schwerte und Umgebung e.G.m.b.H.

Schwerte/Ruhr

Behnestraße 2.

4. Die bisherige Beilage 3 zum RdErl. v. 8. 12. 1955 (MBl. NW. 1956 S. 237/38) wird durch folgende Beilage 3 nach dem Stand vom 15. 7. 1957 ersetzt:

Beilage 3

zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 — I D 2/23 — 83.17
i. d. F. der Ersten Ergänzung

Liste
der im Lande Nordrhein-Westfalen
zugelassenen Ausgeber von Reichsheimstätten.

Stand: 15. 7. 1957.

Vermerk: Die Liste ist auf Grund der Bek. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern der Bezirksregierungen durch die Katasterbehörden laufend zu ergänzen.

Kreis	Zugelassen am	MBl. NW. ABl. d. Bez.-Reg.	Anschrift	Bemerkungen
Regierungsbezirk Aachen				
Aachen-Stadt			A. auf Grund früherer Reichsregelung Reichsbeihilfe zur Errichtung von Bergmannswohnungen im Aache- ner Steinkohlenbezirk G.m.b.H.: Aachen Harscampstraße 38/40	a) Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheim- stätten wahrzunehmenden Rechte u. Pflichten ist übertragen dem b) Zugelassen für das Gebiet c) Sonstiges
Regierungsbezirk Arnsberg (einschließlich Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)				
Dortmund			A. auf Grund früherer Reichsregelung Westfälisch-Lippische Heimstätte G.m.b.H., Staatliche Treuhand- stelle für Wohnungs- und Klein- siedlungswesen Dortmund Willem-van-Vloten-Straße 48	
Bochum	19. 10. 1956	ABl. Arnsberg 1956 S. 493	B. durch den Minister für Wiederaufbau Bochumer Heimstättengesell- schaft m.b.H. Bochum Kortumstraße 22	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) der Stadt Bochum, beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsied- lungen, die die Gesellschaft selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat
Dortmund	12. 4. 1954	ABl. Arnsberg 1954 S. 289 ABl. Düsseldorf 1954 S. 179 ABl. Münster 1954 S. 129	Ruhrwohnungsbau- Aktiengesellschaft Dortmund Kaiserstraße 5	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) des Siedlungsverbands Ruhrkohlen- bezirk und des Regierungsbezirks Düsseldorf
	30. 3. 1955	MBl. NW. 1955 S. 710	Westfälische Wohnstätten AG. Dortmund Sunderweg 1	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) des Landes Nordrhein-Westfalen, beschränkt auf solche Eigenheime u. Kleinsiedlungen, die die AG. selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat
Herne	5. 4. 1955	ABl. Arnsberg 1955 S. 211 ABl. Düsseldorf 1955 S. 123 ABl. Münster 1955 S. 135	Gemeinnützige Wohnungsbau- gesellschaft Scholven m.b.H. Herne (Westf.) Brunnenstraße 43	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) des Siedlungsverbands Ruhrkohlen- bezirk, beschränkt auf solche Eigen- heime und Kleinsiedlungen, die die Gesellschaft selbst als Träger errich- tet oder deren Bau sie betreut hat
Witten	13. 8. 1954	—	Evangelisch-Lutherische Kreuzgemeinde Witten (Ruhr)	c) Beschränkt auf die Ausgabe von Reichsheimstätten, die im Erbbau- recht auf Grundstücken der Kirchen- gemeinde errichtet worden sind. Mit der Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Ausgebers hat die Kreuzgemeinde Witten (Ruhr) die Westfälisch-Lippische Heimstätte G.m.b.H., Dortmund, Willem-van- Vloten-Str. 48, zu beauftragen

Kreis	Zugelassen am	MBl. NW. ABl. d. Bez.-Reg.	Anschrift	Bemerkungen a) Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheim- stätten wahrzunehmenden Rechte u. Pflichten ist übertragen dem b) Zugelassen für das Gebiet c) Sonstiges
Regierungsbezirk Detmold				
Regierungsbezirk Düsseldorf (einschließlich Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)				
			A. auf Grund früherer Reichsregelung Rheinische Heimstätte G.m.b.H., Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungs- wesen Düsseldorf Haroldstraße 3 Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesell- schaft G.m.b.H. Düsseldorf Grafenberger Allee 32/34	
Düsseldorf				
Essen			Gagfah, Gemeinnützige Aktien- Gesellschaft für Angestellten- Heimstätten Berlin Essen Huyssenallee 36/38 Treuhandstelle für Bergmanns- wohnstätten im rheinisch-west- fälischen Steinkohlenbezirk G.m.b.H. Essen Heinickestraße 48	
			B. durch den Minister für Wiederaufbau Wohnungs- und Siedlungsge- sellschaft m.b.H. des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegs- hinterbliebenen und Sozialrent- ner Deutschlands — Landesver- band Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf Konkordiastraße 2/4	a) Regierungspräsidenten in Düsseldorf b) das Landes Nordrhein-Westfalen, beschränkt auf solche Eigenheime u. Kleinsiedlungen, die die Gesellschaft als Träger selbst errichtet oder de- ren Bau sie betreut hat
Düsseldorf	23. 12. 1954	MBl. NW. 1955 S. 68		
Düsseldorf	11. 8. 1956	MBl. NW. 1956 S. 1890	Gemeinnützige Siedlungsgesell- schaft des Hilfswerks der Evan- gelischen Kirchen in Deutschland m.b.H. — Hauptgeschäftsführung — Stuttgart-N. Lenzhalde 83 mit der Verwaltung beauftragt Geschäftsführung West Düsseldorf-Oberkassel Kaiser-Friedrich-Ring 28	a) Regierungspräsidenten in Düsseldorf b) des Landes Nordrhein-Westfalen, beschränkt auf solche Eigenheime u. Kleinsiedlungen, die die Gesellschaft als Träger selbst errichtet oder de- ren Bau sie betreut hat
Duisburg	30. 3. 1955	MBl. NW. 1955 S. 709	Rheinische Wohnstätten AG. Essen Dorotheenstraße 1	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) des Landes Nordrhein-Westfalen, beschränkt auf solche Eigenheime u. Kleinsiedlungen, die die AG. als Träger selbst errichtet oder deren Bau sie betreut hat
Essen	30. 3. 1955	MBl. NW. 1955 S. 709	Rheinisch-Westfälische Wohnstätten AG. Essen Dorotheenstraße 1	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) des Landes Nordrhein-Westfalen, beschränkt auf solche Eigenheime u. Kleinsiedlungen, die die AG. als Träger selbst errichtet oder deren Bau sie betreut hat
	29. 3. 1956	ABl. Düsseldorf 1956 S. 126	Siedlungsgenossenschaft Essen-Ost e.G.m.b.H. Essen Auf dem Holleter 57	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) der Stadt Essen, beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlun- gen, die die Genossenschaft als Trä- ger selbst errichtet oder deren Bau sie betreut hat

Kreis	Zugelassen am	MBI. NW. ABl. d. Bez.-Reg.	Anschrift	Bemerkungen a) Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheim- stätten wahrzunehmenden Rechte u. Pflichten ist übertragen dem b) Zugelassen für das Gebiet c) Sonstiges
Krefeld	27. 11. 1951	ABl. Düsseldorf 1951 S. 370	Wohnstätte, Gemeinnützige Wohnungs-Aktiengesellschaft Krefeld Königstraße 192	a) Regierungspräsidenten in Düsseldorf b) des Regierungsbezirks Düsseldorf, beschränkt auf solche Eigenheime u. Kleinsiedlungen, die die Gesellschaft selbst als Träger errichtet oder de- ren Bau sie betreut hat
Oberhausen	14. 6. 1956	ABl. Düsseldorf 1956 S. 208	Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H. Oberhausen-Osterfeld Jakob-Plum-Straße 8	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) der Stadt Oberhausen, beschränkt auf solche Eigenheime und Klein- siedlungen, die die Genossenschaft als Träger selbst errichtet oder de- ren Bau sie betreut hat
Dinslaken	8. 11. 1954	ABl. Düsseldorf 1955 S. 17	„Wohnbau Dinslaken“ Gemein- nützige Wohnungsbaugesell- schaft für den Kreis Dinslaken m.b.H. Dinslaken Moltkestraße 4	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) des Landkreises Dinslaken
	17. 10. 1956	ABl. Düsseldorf 1956 S. 309	Siedlung Niederrhein G.m.b.H. Dinslaken Duisburger Straße 101	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) des Landkreises Dinslaken und der Stadt Duisburg, beschränkt auf sol- che Eigenheime und Kleinsiedlun- gen, die die Gesellschaft als Träger selbst errichtet oder deren Bau sie betreut hat

Regierungsbezirk Köln

Köln-Stadt			A. auf Grund früherer Reichsregelung Rheinland, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs- gesellschaft m.b.H. Köln Köln Krebsgasse 5/11 (Industriehof)	früher: Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Köln-Aachen G.m.b.H., Köln, Imbacher Weg 8
			B. durch den Minister für Wiederaufbau	
	19. 7. 1951	ABl. Köln 1951 S. 331	Gemeinnützige Aktiengesell- schaft für Wohnungsbau (GAG) Köln Heumarkt 72	a) Regierungspräsidenten in Köln b) des Regierungsbezirks Köln, be- schränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die die Gesellschaft selbst als Träger errichtet oder de- ren Bau sie betreut hat
	12. 12. 1953	MBI. NW. 1954 S. 35	Aachener Gemeinnützige Sied- lungs- und Wohnungsgesell- schaft m.b.H. Köln Köln Apostelnstraße 15/17	a) Regierungspräsidenten in Köln b) des Landes Nordrhein-Westfalen
	23. 12. 1954 7. 4. 1955	ABl. Köln 1955 S. 33 u. 182	Gemeinnützige Wohnungs- genossenschaft 1897 Köln-rechtsrheinisch e.G.m.b.H. Köln-Dellbrück Dellbrücker Mauspfad 318	a) Regierungspräsidenten in Köln b) des Regierungsbezirks Köln, be- schränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die die Genossen- schaft selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat und die ihr zur Verwaltung oder Weiter- veräußerung an die Hand gegeben werden
	9. 5. 1956	ABl. Köln 1956 S. 277 Düsseldorf 1956 S. 189 Aachen 1956 S. 113	Wohnungsbaugesellschaft für das Rheinische Braunkohlen- revier G.m.b.H. Köln Apostelnkloster 21/25	a) Regierungspräsidenten in Köln b) der Regierungsbezirke Köln, Düssel- dorf und Aachen, beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsied- lungen, die die Gesellschaft selbst oder die Gemeinnützige Siedlungs- gesellschaft m.b.H. für das rheini- sche Braunkohlenrevier, Köln, als Träger errichtet oder deren Bau die Gesellschaften betreut haben
	26. 6. 1956	ABl. Köln 1956 S. 370 Düsseldorf 1957 S. 170 Aachen 1956 S. 146	Gemeinnützige Siedlungs- gesellschaft m.b.H. für das Rheinische Braunkohlenrevier Köln Apostelnkloster 21/25	a) Regierungspräsidenten in Köln b) der Regierungsbezirke Köln, Düssel- dorf und Aachen, beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsied- lungen, die die Gesellschaft selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat

Kreis	Zugelassen am	MBI. NW. ABl. d. Bez.-Reg.	Anschrift	Bemerkungen a) Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte u. Pflichten ist übertragen dem b) Zugelassen für das Gebiet c) Sonstiges
Bergheim-Erft	18. 7. 1955	ABl. Köln 1955 S. 406 u. 533	„Erftland“ Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. für den Kreis Bergheim Bergheim (Erft) Hauptstraße 99	a) Regierungspräsidenten in Köln b) des Landkreises Bergheim (Erft), beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die die Gesellschaft selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat
Köln-Land	28. 3. 1955	ABl. Köln 1955 S. 201	Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Brühl Theodor-Körner-Straße 17	a) Regierungspräsidenten in Köln b) des Regierungsbezirks Köln, beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die die Gesellschaft selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat
Regierungsbezirk Münster (einschließlich Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)				
Münster-Stadt	21. 8. 1941		A. auf Grund früherer Reichsregelung Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft G.m.b.H. Münster (Westf.) Klosterstraße 6/7 (Postfach 159)	
Recklinghausen-Land	29. 9. 1954	ABl. Münster 1954 S. 309	B. durch den Minister für Wiederaufbau Neue Marler Baugesellschaft m.b.H. Marl (Westf.) Dammstraße 22	a) Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55 b) des Stadt- u. Landkreises Recklinghausen, beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die die Gesellschaft selbst als Träger errichtet oder deren Bau sie betreut hat

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 betr. Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen (MBI. NW. 1956 S. 157).

— MBI. NW. 1957 S. 1665.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Zuwendungen aus Einzelplan 10, Kapitel 1003, Titel 602; hier: Mittel zur Förderung des Tiergesundheitsdienstes im Rechnungsjahr 1957

RdErl. d. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 7. 1957 — II Vet. 1311 Tgb.-Nr. 707/57

Die Verwendung der Mittel zur Förderung des Tiergesundheitsdienstes ist für das Rechnungsjahr 1957 neu geregelt worden.

Die Abrechnung der Mittel erfolgt vom 1. 7. 1957 ab allein durch die Landwirtschaftskammern — Tiergesundheitsämter. Die Landschaftsverbände sind hieran nicht mehr beteiligt.

Es treten daher meine folgenden RdErl. außer Kraft:

1. RdErl. v. 12. 1. 1950 n.v. — II A 8 — 3568/49 mit Ausnahme des Abschn. a.
2. RdErl. v. 19. 12. 1951 — II Vet. 1311—3832/51 (MBI. NW. 1952 S. 37).
3. Nr. 6 in Abschnitt „Förderung der Viehhaltung“ des RdErl. v. 15. 11. 1949 — II A 8 — 3568/49 (MBI. NW. S. 1076).

An die

Regierungspräsidenten als Landesordnungsbehörden, kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden, Landwirtschaftskammern, Tierärztekammern, Landschaftsverbände — Viehseuchenentschädigungskassen — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1957 S. 1675.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zusammentreffen der Mehrbedarfsvoraussetzungen der §§ 11 f Abs. 1 und 11 b Abs. 1 RGr.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1957 — IV A 2/OF/31

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. Februar 1957 — BVerwG V C 179.55 — das mit Erl. v. 28. 10. 1955 übersandte Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. August 1955 aufgehoben und entschieden, daß die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 11 b Abs. 1 RGr. neben der Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 11 f Abs. 1 RGr. jedenfalls dann keine mehrfache Leistung für denselben Pflegebedarf bedeutet, wenn der Mehrbedarf nach § 11 b Abs. 1 RGr. nicht ausschließlich auf Blindheit beruht.

Blinden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und Blinden, die infolge anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen, also nicht allein wegen ihrer Blindheit, schwererwerbsbeschränkt im Sinne des § 11 b Abs. 3 RGr. sind, ist demnach neben dem Mehrbedarf nach § 11 f Abs. 1 RGr. zusätzlich ein Mehrbedarf nach § 11 b Abs. 1 RGr. zuzuerkennen.

Soweit bisher diese Rechtsauffassung nicht berücksichtigt worden ist, ist eine Neuberechnung der laufenden Fürsorgeleistungen, ggf. rückwirkend ab 1. Oktober 1953, vorzunehmen.

Ziff. 6 des RdErl. v. 5. 10. 1953 und der RdErl. v. 28. 6. 1954 werden aufgehoben. Die mit RdErl. v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1541) bekanntgegebenen Richtlinien für die

Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge werden durch einen besonderen Erlaß geändert werden.

- Bezug: a) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 5. 10. 1953 — n. v. — (Soz) III A 1/OF/31 —,
 b) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 28. 6. 1954 — n. v. — IV A 2/OF/31 —,
 c) RdErl. v. 28. 10. 1955 — n. v. — IV A 2/OF/31 —.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband —

Düsseldorf,

an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

— Landesfürsorgeverband —

Münster (Westf.)

— MBl. NW. 1957 S. 1676.

Fahrpreisermäßigung für minderbemittelte Evakuierte auf der Bundesbahn; hier: Neuregelung ab 1. 4. 1957 durch Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort und zurück aus Landesmitteln

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 7. 1957 — V A 2—9203.1—940/57

I.

Die den minderbemittelten Evakuierten des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Bezugserl. aus Landesmitteln gewährte Fahrpreisermäßigung auf der Bundesbahn hat es, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur einer verhältnismäßig geringen Zahl der in Frage kommenden Evakuierten ermöglicht, die Vergünstigung für notwendige Reisen zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort in Anspruch zu nehmen. Häufig waren die Evakuierten nicht in der Lage, die Kosten der Fahrkarte für die Hinreise zum Besuchsort aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Bezugserl. und der RdErl. v. 14. 3. 1957 — n. v. — V A 2—2405—406/57 werden daher aufgehoben.

II.

1. Um es den minderbemittelten Evakuierten des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, mindestens einmal im Jahr ihren Ausgangs- oder Ersatzausgangsort aufzusuchen und dort die Möglichkeiten einer Rückkehr zu prüfen, können im Rechnungsjahr 1957 für minderbemittelte Evakuierte des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich durch einen gültigen Registrierbescheid ausweisen, auf formlosen Antrag jährlich einmal die Kosten einer Rückfahrkarte 2. Klasse vom Zufluchtsort zum nachgewiesenen Ausgangs- oder Ersatzausgangsort vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen werden.
2. Bei Entfernungen von über 100 km kann auch der Schnellzugzuschlag für die Hin- und Rückreise gewährt werden.
3. Sollten auf Grund des bisherigen Verfahrens Evakuierten im laufenden Rechnungsjahr bereits die Kosten einer Rückfahrt vom Ausgangs- oder Ersatzausgangsort erstattet worden sein, so bestehen keine Bedenken, in solchen Fällen die Kosten einer weiteren Hin- und Rückfahrt im laufenden Rechnungsjahr zu übernehmen.

III.

1. Der Kreis derjenigen Evakuierten des Landes Nordrhein-Westfalen, welcher die gem. Abschn. II vorgesehene Vergünstigung in Anspruch nehmen kann, beschränkt sich auf
 - a) Personen, die von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt werden,
 - b) Personen mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 230,— DM.
2. Soweit der Evakuierte mit seinen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft lebt, erhöht sich der Betrag von 230,— DM um 70,— DM für den Ehegatten, um 50,— DM für jedes zur Haushaltsgemeinschaft gehörige Kind und um 70,— DM für jeden in der Haushaltsgemeinschaft lebenden sonstigen Angehörigen, sofern der Antragsteller zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist. Das Einkommen aller hiernach zu berücksichtigenden Personen ist zusammenzurechnen; dabei blei-

ben Leistungen der öffentlichen Fürsorge und Kindergeld auf Grund des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes außer Betracht.

3. Das Nettoeinkommen ist zu errechnen, indem vom Bruttoeinkommen die in Ziff. 82 u. 83 der Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge — RdErl. v. 1. 7. 1955 — IV A 2/OF/60 — (MBl. NW. S. 1541) genannten Beträge (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, notwendige Berufsausgaben usw.) abgesetzt werden.
4. In folgenden Fällen können die vorstehend festgesetzten Einkommensgrenzen bis zu 20 v. H. überschritten werden:
 - a) bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit des Haupternährers der Familie in den letzten 12 Monaten,
 - b) bei langer Krankheit in der Familie in den letzten 12 Monaten, soweit zusätzlich Aufwendungen gemacht worden sind, welche die Familie belasten.

IV.

1. Evakuierte mit Ausgangs- oder Ersatzausgangsort im Lande Nordrhein-Westfalen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt innerhalb des Landes NW haben, können ihre Anträge auf Bewilligung einer Freifahrt mit der Bundesbahn zum Besuch ihres Ausgangsortes bzw. zugelassenen Ersatzausgangsortes und zurück bei der Verwaltung ihres jetzigen Wohnsitzes (Zufluchtsort) einreichen.

Die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte reichen ihre Erstattungsfordernungen auf Grund dieses RdErl. bei den Regierungspräsidenten ein. Abrechnungstermine sind von diesen zu bestimmen. Die Abrechnung hat jedoch spätestens vierteljährlich zum 10. des auf das vergangene Vierteljahr folgenden Monats zu erfolgen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb des Landes NW werde ich Ihnen mit besonderem Erlaß Haushaltsmittel aus Einzelplan 06, Kapitel 06 95, Titel 301, des Landeshaushaltes 1957 zur Bewirtschaftung in eigener Zuständigkeit zuweisen.

2. Evakuierte aus Nordrhein-Westfalen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Landes NW haben, können ihre Anträge auf Bewilligung einer Freifahrt auf der Bundesbahn zum Besuch ihres Ausgangsortes bzw. Ersatzausgangsortes auf Grund der mit den zuständigen Stellen der anderen Länder getroffenen Vereinbarungen ebenfalls bei der Verwaltung ihres jetzigen Wohnsitzes (Zufluchtsort) einreichen.

Die Verrechnung der Erstattungsfordernungen mit den noch durch die zuständigen obersten Landesbehörden zu bestimmenden und mir zu benennenden Stellen, die im Wege der Amtshilfe tätig werden, erfolgt durch mich.

V.

1. Ich bitte zu veranlassen, daß die in Vorlage tretenden Stellen die gewährte Freifahrt auf der Rückseite des Registrierbescheides (Formblatt E 2) eintragen, damit die wiederholte Ausnutzung der jährlich nur einmal zu gewährenden Vergütung ausgeschlossen wird.
2. Desgleichen bitte ich, die in Vorlage tretenden Stellen darauf hinzuweisen, daß von der Aushändigung baren Geldes an die Evakuierten zum Erwerb der Fahrkarten möglichst abzusehen und auf geeignete Weise (z. B. durch Vereinbarung eines Gutscheilverfahrens mit den örtlichen Bahnhofsverwaltungen) zu verhindern ist, daß die Mittel von den Evakuierten für andere Zwecke als zur Reise vom Zufluchtsort an den Ausgangs- oder Ersatzausgangsort benutzt werden.

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 1955 — V A 2—2405—1835/55 (MBl. NW. S. 2107).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband —

Düsseldorf

Landeshaus,

an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

— Landesfürsorgeverband —

Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1957 S. 1677.

J. Minister für Wiederaufbau

Mietbeihilfen für kinderreiche Familien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 7. 1957 —
III B 5/4.08 Tgb.-Nr. 1270/57

I. Fristverlängerung

In meinem RdErl. v. 13. 3. 57 hatte ich u. a. die in Abschnitt V Abs. 1 der Mietbeihilfebestimmungen vorgesehene Frist, bis zu welcher Anträge auf Gewährung von Mietbeihilfe gestellt werden können, bis zum 31. Juli 1957 verlängert.

Da die Vorbereitungen zu neuen Mietbeihilfebestimmungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind, verlängere ich die Antragsfrist hiermit bis auf weiteres.

II. Verlängerung des Bewilligungszeitraumes

Da die Mietbeihilfen gemäß Abschnitt III letzter Satz der Mietbeihilfebestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bewilligt werden, würden nunmehr in wachsendem Maße Mietbeihilfen auslaufen. Zur Vermeidung der mit einem plötzlichen Abbruch der Mietbeihilfen verbundenen Härten verlängere ich hiermit in den Fällen, in

denen Mietbeihilfen bereits ausgelaufen sind oder bis zum 31. März 1958 auslaufen werden, den Bewilligungszeitraum von fünf Jahren um ein weiteres Jahr, wenn sonst alle Voraussetzungen für die Gewährung von Mietbeihilfen in dem betreffenden Falle bei der Überprüfung zum 1. April 1957 gegeben waren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: a) RdErl. v. 24. 10. 52 — III B 2/4.08 11/4 — Tgb.Nr. 5500/52 (MBI. NW. S. 1548) betr.: „Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“, i. d. F. der RdErl. v. 9. 4. 54 — VI A 5/4.08 — Tgb.Nr. 1375/54 (MBI. NW. S. 791) und v. 7. 2. 56 — III B 5/4.08 — Tgb.Nr. 275/56 (MBI. NW. S. 392);
b) RdErl. v. 13. 3. 57 — III B 5/4.08 — Tgb.Nr. 273/57 (MBI. NW. S. 686).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

— MBI. NW. 1957 S. 1679.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 45 v. 19. 7. 1957

Datum	Seite
13. 7. 57 Verordnung NW PR Nr. 5/57 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 31. März 1957 (GV. NW. S. 65)	175
1. 7. 57 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Kleinbahn des Kreises Düren	176
Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
15. 7. 57 Betrifft: Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung 372 von km 4,375 bis km 4,800 in der Gemarkung Amern-St. Georg	176
15. 7. 57 Betrifft: Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 291 mit Geh- und Radwegen von km 1,2 bis 2,0 in der Gemarkung Rheindorf	176

Nr. 46 v. 23. 7. 1957

Datum	Seite
17. 7. 57 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 18. November 1955 (GV. NW. S. 225)	177
10. 7. 57 Verordnung NW PR Nr. 3/57 über einen Nachtrag zur Verordnung NW PR Nr. 4/55 vom 3. August 1955 (GV. NW. S. 176) zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 3/52 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1952 (GV. NW. S. 27)	177
13. 7. 57 Öffentliche Mitteilung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 1-3, und Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 14 [5] und § 19 [1] WO-Sozialversicherung)	178

Nr. 47 v. 25. 7. 1957

Datum	Seite
9. 7. 57 Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen	181

Nr. 48 v. 26. 7. 1957

Datum	Seite
9. 7. 57 Verordnung über die haushaltsrechtliche Prüfung des Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes	185
15. 7. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	186

Nr. 49 v. 30. 7. 1957

Datum	Seite
23. 7. 57 Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG)	187
Berichtigung	188

— MBI. NW. 1957 S. 1679/80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)